

4. Der Jahresabschluss

Alle Unternehmer, die nach Unternehmensrecht zur Buchführung verpflichtet sind (§ 189 UGB), müssen einmal jährlich einen Jahresabschluss aufstellen.

Der **Jahresabschluss umfasst gemäß § 193 Abs. 4 UGB die Bilanz und die Gewinn- und Verlustrechnung**. **Kapitalgesellschaften** (AGs, GmbHs) müssen einen **erweiterten Jahresabschluss** aufstellen: Ihr Jahresabschluss umfasst gemäß § 222 UGB die Bilanz, die Gewinn- und Verlustrechnung und den Anhang.

Das Verständnis für den Aufbau einer Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung ist für die laufende Buchhaltung wichtig, denn die Bilanz und die Gewinn- und Verlustrechnung sind schließlich das Resultat der laufenden Buchhaltung.

4.1. Die Bilanz

Die Bilanz wird einmal jährlich zum Bilanzstichtag aufgestellt. Sie ist das Ergebnis der laufenden Buchführung und der Jahresabschlusssbuchungen. Die Bilanz wird üblicherweise als T-Konto dargestellt und umfasst folgende wesentliche Inhalte:

Bilanz zum 31.12.20XX	
Anlagevermögen	Eigenkapital
Umlaufvermögen	Fremdkapital
Bilanzsumme Aktiva	Bilanzsumme Passiva

Die Bilanz besteht grundsätzlich aus einer Aktivseite und einer Passivseite.

Die Aktivseite umfasst das Vermögen des Unternehmens, welches in das Anlage- und Umlaufvermögen zu unterteilen ist. Das Anlagevermögen betrifft Vermögensgegenstände, die dem Unternehmen langfristig (> 1 Jahr) dienen sollen (z.B. eine Lagerhalle). Das Umlaufvermögen betrifft hingegen Vermögensgegenstände, die dem Unternehmen kurzfristig (< 1 Jahr) dienen sollen (z.B. Warenvorrat).

Die Bilanzsumme der Aktiva resultiert somit aus dem gesamten Vermögen des Unternehmens. Die Summe der Aktiva muss gleich hoch sein wie die Summe der Passiva, denn die Passiva bilden die Finanzierung des Unternehmens ab. Dabei betrifft das ausgewiesene Eigenkapital die Eigenfinanzierung (z.B. Kapitaleinlage des Unternehmers, Bilanzgewinn) und das ausgewiesene Fremdkapital die Fremdfinanzierung (z.B. Kreditverbindlichkeit).

Auf der Aktivseite ist ersichtlich, welche Vermögensgegenstände in welcher Höhe zum Stichtag vorhanden sind (**Mittelverwendung**), wohingegen auf der Passivseite ersichtlich ist, woher die Mittel zur Finanzierung des Vermögens gekommen sind (**Mittelherkunft**). Vgl. Beilage 3a als Beispiel einer Bilanz.

4.2. Die Gewinn- und Verlustrechnung

Während die **Bilanz** das Vermögen einerseits und das Kapital andererseits zum Bilanzstichtag – üblicherweise der 31.12. des Jahres – abbildet (**Zeitpunkt**), umfasst die **Gewinn- und Verlustrechnung** die Erträge und Aufwendungen des Jahres vom 1.1. bis zum 31.12. (**Zeitraum**).

Die Gewinn- und Verlustrechnung wird in Staffelform aufgestellt. Im Groben umfasst sie folgende Inhalte:

Gewinn- und Verlustrechnung 1.1.20XX–31.12.20XX

+	Betriebliche Erträge (z.B. Umsatzerlöse)
-	Betriebliche Aufwendungen (z.B. Wareneinsatz, Personalaufwand, Abschreibung)
<hr/>	Betriebsergebnis (Zwischensumme)
+	Finanzerträge (z.B. Zinsenerträge)
-	Finanzaufwendungen (z.B. Zinsenaufwendungen)
<hr/>	Finanzergebnis (Zwischensumme)

Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit

+	Außerordentliches Ergebnis
-	Steuern vom Einkommen
<hr/>	Jahresüberschuss/-fehlbetrag
+/-	Rücklagenbewegung
+/-	Gewinn-/Verlustvortrag aus dem Vorjahr
<hr/>	Bilanzgewinn/-verlust

Das Ergebnis der Gewinn- und Verlustrechnung ist der Bilanzgewinn. Dieser setzt sich zusammen aus dem Gewinn/Verlust des Jahres 20XX und dem Gewinn- oder Verlustvortrag.

(Ein Gewinnvortrag kommt dann zustande, wenn im Vorjahr ein Bilanzgewinn ausgewiesen war, welcher nicht (bzw. nicht zur Gänze) an die Eigentümer des Unternehmens ausgeschüttet, sondern ins neue Jahr vorgetragen wurde. Ein Verlustvortrag resultiert aus einem Bilanzverlust des Vorjahrs.)

Die Gewinn- und Verlustrechnung bildet zunächst das **Betriebsergebnis** ab. Alle Umsätze und Aufwendungen, welche zum **gewöhnlichen Geschäftsbetrieb** gehören, werden dort ausgewiesen.

Das **Finanzergebnis** resultiert z.B. aus Zinserträgen und -aufwendungen oder aus Beteiligungserträgen und -aufwendungen. Ein **außerordentliches Ergebnis** kommt in Einzelfällen vor, wenn z.B. periodenfremde Erträge oder Aufwendungen im Wirtschaftsjahr angefallen sind.

Als **Steuern vom Einkommen und Ertrag** ist die **Körperschaftsteuer** auszuweisen. Die Körperschaftsteuer besteuert den Gewinn der Kapitalgesellschaften.

ten (GmbH, AG). Die **Einkommensteuer** von buchführungspflichtigen natürlichen Personen oder Personengesellschaften ist hingegen eine **Privatsteuer und wird nicht in der Gewinn- und Verlustrechnung ausgewiesen**.

Der **Bilanzgewinn/-verlust, der in der Gewinn- und Verlustrechnung ausgewiesen wird, muss mit dem Bilanzgewinn/-verlust, der in der Bilanz (im Eigenkapital) ausgewiesen ist, übereinstimmen**. Dies entspricht dem Wesen der doppelten Buchführung und stellt zugleich eine Kontrolle dar. Vgl. Beilage 3b als Beispiel einer Gewinn- und Verlustrechnung.

4.3. Der Anhang

Kapitalgesellschaften müssen einen um den Anhang erweiterten Jahresabschluss aufstellen. D.h. **der Jahresabschluss umfasst bei Kapitalgesellschaften die Bilanz, die Gewinn- und Verlustrechnung sowie den Anhang**.

Der Anhang ist **keine Berechnung**, sondern betrifft im Wesentlichen Erläuterungen zu den einzelnen Posten der Bilanz und der Gewinn- und Verlustrechnung, Erläuterungen zu den angewendeten Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden und sonstige Informationen (z.B. Beschäftigtenstand).

Zu den Kapitalgesellschaften zählen die AG und die GmbH. Diese Gesellschaften sind gemäß § 221 UGB eingeteilt in 3 derzeit geltende Größenklassen:

	klein	mittelgroß	groß
Bilanzsumme	bis 3,650 Mio EUR	3,650 bis 14,6 Mio EUR	über 14,6 Mio EUR
Umsatzerlöse	bis 7,3 Mio EUR	7,3 bis 29,2 Mio EUR	über 29,2 Mio EUR
Arbeitnehmer	bis 50	50 bis 250	über 250

Klein sind Kapitalgesellschaften, wenn sie mindestens zwei der drei oben aufgelisteten Merkmale unterschreiten. Mittelgroß sind Kapitalgesellschaften, wenn zwei der drei oben aufgelisteten Kriterien innerhalb der angegebenen Grenzen liegen. Große Kapitalgesellschaften überschreiten mindestens zwei der drei oben aufgelisteten Merkmale. Zudem gelten börsennotierte AGs stets als große Kapitalgesellschaften.

Die Einteilung einer Kapitalgesellschaft in die Größenklassen ist für die Anhangangaben von Bedeutung, weil das UGB **größenabhängige Erleichterungen vorsieht** (§ 242 UGB). **Insbesondere für die kleine GmbH sind nur sehr eingeschränkte Anhangangaben vorgesehen**.

Das **zum Zeitpunkt** der Drucklegung des Buches noch nicht beschlossene Unternehmensrechts-Änderungsgesetz 2008 sieht eine Anhebung der Schwellenwerte für Geschäftsjahre ab 2009 vor.

4.4. Der Lagebericht

Die Bilanz, die Gewinn- und Verlustrechnung und der Anhang bilden den Jahresabschluss. Kapitalgesellschaften (außer die kleine GmbH vgl. Kapitel 4.3) müssen neben dem Jahresabschluss auch einen Lagebericht gemäß § 222 i.V.m. § 243 und 243a UGB aufstellen.

Die Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung und der Anhang beinhalten vorrangig Informationen über das abgelaufene Geschäftsjahr. Der Lagebericht enthält nur einerseits Informationen über das abgelaufene Geschäftsjahr inkl. finanzieller Leistungsindikatoren (Kennzahlen), aber andererseits auch wesentliche Informationen über die voraussichtlich **künftige Entwicklung des Unternehmens**.